

Der Bundesrat hat mit Drucksache 272/24 über die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU C(2024) 3798 final, unterrichtet. Der Bundesrat war in seiner Stellungnahme zu der Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems sehr kritisch. Die Zuständigkeit leitet die EU-Kommission kurz und knapp über Art. 115 AEUV aus der Notwendigkeit des Funktionierens des Binnenmarktes ab. Dem Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 Abs. 3 EUV, wird genügt und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt. Eine EU-weite Harmonisierung sei in dem Vorschlag nicht zu sehen. Es sei nur die Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses einer Betriebsstätte betroffen. Immerhin erkennt die EU-Kommission einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Einführung des Systems in der Anfangsphase an. Aber dieser werde durch die sich ergebenden Effekte durch die Vereinfachung in der Folgezeit überkompensiert. Die Ungleichbehandlung von Betriebsstätten und inländischen Unternehmen, die in demselben Mitgliedstaat tätig sind, ist ebenso vom Tisch wie die Besonderheit des deutschen Steuerrechts, wonach in Deutschland ansässige Gesellschafter progressiven Einkommensteuersätzen unterliegen. Weitergehende Erörterungen werden mit dem Hinweis auf die geschlossenen bilateralen Steuerabkommen für obsolet erklärt. Eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung enthalte der Vorschlag nicht, ebenso wenig wie Regelungen zum Verlassen des Regimes hin zum normalen Steuerregime. Diese sollen im laufenden Beratungsverfahren entwickelt werden. Unverzichtbar für das ordnungsgemäße Funktionieren des hauptsitzbasierten Steuersystems sei die Aufnahme verpflichtender gemeinsamer Prüfungen. Daher müsse an diesen unbedingt festgehalten werden. Alles in allem eine nicht sonderlich ergiebige Auseinandersetzung mit den Argumenten des Bundesrates. Mal sehen, wie es weitergeht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH/GA-SA: Belgischer Staat/Federale Overheidsdienst Financiën gegen L BV (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent [Appellationshof Gent, Belgien])

1. Die Art. 187 und 189 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften entgegenstehen, wonach für Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück wie Renovierungs- oder Umbauarbeiten an einem Gebäude ein verlängerter Berichtigungszeitraum gilt, in dem die für „Grundstücke, die als Investitionsgut erworben wurden“, geschuldete oder entrichtete Vorsteuer berichtigt werden kann.

2. Satz 1 von Art. 187 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hat unmittelbare Wirkung.

GA Collins, Schlussanträge vom 6.6.2024 – C-243/23 [Drebers]

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1429-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfassungsmäßigkeit der Geltung des § 8 Nr. 5 GewStG für Auslandsdividenden aus Streubesitz im Erhebungszeitraum 2001

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 36 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 2001, 3858, BStBl I 2002, 35) auch insoweit gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verstößt, als er § 8 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. dieses Gesetzes auf Ausschüttungen ausländischer Ka-

pitalgesellschaften für anwendbar erklärt, die von der ausschüttenden Gesellschaft vor dem 12.12.2001 verbindlich beschlossen wurden und die der direkt oder mittelbar über ein inländisches Wertpapier-Sondervermögen mit weniger als 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligten Körperschaft vor diesem Zeitpunkt zugeflossen sind.

BFH, Vorlagebeschluss vom 7.2.2024 – I R 36/23 (I R 5/18)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1429-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: AdV einer Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell

Die Bewertungsvorschriften der §§ 218 ff. des Bewertungsgesetzes i. d. F. des Grundsteuerreformgesetzes vom 26.11.2019 (BGBl I 2019, 1794) sind bei der im Aussetzungsverfahren gemäß § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung gebotenen summarischen Prüfung verfassungskonform dahin auszulegen, dass auf der Ebene der Grundsteuerwertfeststellung im Einzelfall der Nachweis eines niedrigeren (gemeinen) Werts erfolgen kann. Hierfür ist regelmäßig der Nachweis erforderlich, dass der Wert der wirtschaftlichen Einheit den festgestellten Grundsteuerwert derart unterschreitet, dass sich der festgestellte Wert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist.

BFH, Beschluss vom 27.5.2024 – II B 78/23 (AdV) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1429-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Verletzung des Steuergeheimnisses

Eine Verletzung des Steuergeheimnisses liegt nicht vor, wenn (Roh-)Gewinn- und Vertriebskosten des Bauträgers von zu sanierenden

Wohnungen für die korrekte Berechnung der Absetzung für Abnutzung gemäß den §§ 7h und 7i des Einkommensteuergesetzes in einem Prüfungsbericht dargestellt werden und deshalb die Erwerber der Wohnungen und Feststellungsbeteiligten von diesen Daten Kenntnis erlangen könnten.

BFH, Urteil vom 17.10.2023 – VII R 19/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1429-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO

Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung ist auch zulässig, wenn die unzutreffende Berücksichtigung der von einem Dritten übermittelten Daten auf einen Fehler der Finanzbehörde zurückzuführen ist.

BFH, Urteil vom 20.2.2024 – IX R 20/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1429-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum wirtschaftlich einheitlichen Erwerb nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG

NV: Die in § 8b Abs. 4 Satz 6 des Körperschaftsteuergesetzes angeführte Beteiligungsschwelle (10 % des Grund- oder Stammkapitals) kann durch einen aus Sicht des Erwerbers wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang (hier: Erwerb in einer notariellen Urkunde) auch dann erreicht werden, wenn an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind (Bestätigung des Senatsurteils vom 06.09.2023 – I R 16/21, BFH/NV 2024, 339).

BFH, Urteil vom 13.3.2024 – I R 30/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1429-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)